



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Bedeutungswandel bei Gericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumbereich konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung¹¹⁵).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit“ bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht“ sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk“ ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden¹¹⁶). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen“ (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht“. Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld“.

In der Tat glaube ich, daß sich bei unserem Problemwort der Bedeutungswandel in beiden Formen vollzogen hat und daß darauf gewisse Formverschiedenheiten zurückgehen, nämlich die Unterscheidung der präfixlosen und präfigierten Wortformen. Handmahal ist präfixlos. Bei ihm hat sich die unmittelbare Entwicklung vollzogen. Dagegen glaube ich einen Durchgang durch die Zwischenvorstellung Gerichtszugehörigkeit für diejenigen Stellen annehmen zu müssen, in denen sich das Präfix ge oder gi zwischen hand und mahal einschiebt¹¹⁷⁾. Das Präfix ge oder gi ursprünglich ga deutet das Zusammensein an. Das einfache „gamallus“ ist uns als Bezeichnung des Gerichtsgenossen überliefert. Deshalb ist anzunehmen, daß die Form „handgemachele“ ursprünglich mit handmahal nicht völlig gleichbedeutend war, sondern die Mitgliedschaft im Handgerichte ausdrückte. Bei mehreren bayrischen Stellen scheint diese Sonderbeleuchtung (Heimatrecht) noch durchzuschimmern. Bei anderen Stellen hatte die präfigierte Wortform dieselbe lokale Bedeutung Heimat wie die präfixlose (Sachsenspiegel, Falkensteiner Stelle). In gewissem Sinne verhalten sich handmahal und handgemachele wie Heim und Heimat.

Die Feststellung, daß eine Gerichtsbezeichnung die ursprüngliche Bedeutung unseres Heimatworts gewesen ist, führt zu der weiteren Frage, ob sich dieses Gericht ermitteln läßt. Das Gericht muß gewisse Eigenschaften gehabt haben. Notwendig war zunächst eine allgemeine Verbreitung (wenigstens in Sachsen und Bayern) und eine große Lebensbedeutung. Nur ein Hauptgericht konnte lokalisierend wirken. Verbreitung und Bedeutung sind ja Eigenschaften, die wir auch bei dem Dorfe finden. Zweitens war es notwendig, daß die ursprüngliche Gerichtsbezeichnung handmahal in Sachsen und Bayern abstarb, bevor die Lokalbedeutung zur Alleinherrschaft kommen konnte. Diesen beiden Anforderungen entspricht nur ein einziges Gericht, nämlich das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit. Für diesen Zusammenhang spricht namentlich, daß wir diese Bedeutung Heimat bei unserem Worte

117) Präfigierte Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantki-mahili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemachele, und in dem Codex Falkensteinensis hantgemachele. Dem 13. Jahrhundert gehören an das hantgemal des Sachsenspiegels und die bayrische Schergenstelle (pro hantgimaehil).

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung¹¹⁸⁾.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.